

## Wichtige Hinweise zur Checkliste - Trinkwasseranschluss

---

- 1) Die Anschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken Zittau (SWZ) oder in deren Auftrag hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Sie müssen stets zugänglich sein, vor Beschädigungen aller Art geschützt werden und dürfen nicht überbaut werden.
- 3) Anschlussleitungen sind rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung zum Gebäude zu führen. Bei Temperaturen unter 5°C ist eine Verlegung nicht mehr möglich.
- 4) Die Leitungsverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich keine Erdbewegungen mehr stattfinden und die Rohrleitungstrasse frei und gefahrlos zugänglich ist.
- 5) Die Errichtung eines kompletten Anschlusses setzt voraus, dass ein umbauter, frostfreier und abschließbarer Raum vorhanden ist. Die zur Montage der Hauseinführung eventuell notwendigen Fußbodenhöhen sind durch den Anschlussnehmer deutlich anzubringen.
- 6) Der Mauerdurchbruch für den Anschluss ist bauseitig durch den Anschlussnehmer herzustellen und zu verschließen.
- 7) In nicht unterkellerten Gebäuden ist die frostsichere Verlegung des flexiblen Schutzrohres DN 70/100 mit einem maximalen Biegeradius von mindestens 1,0 m vorher vom Anschlussnehmer in Abstimmung mit der SWZ bauseitig zu veranlassen.
- 8) Die Anschlusslänge wird zwischen Hauptleitung und Hauptabsperreinrichtung (in der Regel am Zählerplatz) gemessen und auf volle Meter gerundet.
- 9) Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, sowie sonstige den Anschluss betreffende Kosten bemessen sich nach dem Preisblatt in den Ergänzenden Bedingungen der SWZ zur AVBWasserV.
- 10) Der Grundpreis gilt als Meterpreis für eine Anschlusslänge bis 3m und bis DN50. Hausanschlüsse über DN 50 werden nach Aufwand berechnet.
- 11) Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen bzw. bei ungewöhnlichen Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken sind die SWZ berechtigt, nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert.

- 12) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Herstellung des Anschlusses nur erfolgen kann, wenn bei Benutzung von Privatwegen oder sonstigen Grundstücken die Gestattung sämtlicher Eigentümer vorliegt, auf diesen Grundstücken eine Anschlussleitung zu verlegen, dauerhaft vorzuhalten und instandzuhalten.
- 13) Der Anschlussnehmer ist **verpflichtet**, die den Anschluss betreffenden Teile (z.B. Hauptabsperreinrichtung, Mess- und Regeleinrichtung, Rohrleitungen usw.) vor Beschädigungen aller Art (z.B. Grund- Schmutz- und Schwitzwasser, Schlag-, Stoß Einwirkungen usw.) sowie insbesondere vor Frost zu schützen.  
Er haftet für deren Abhandenkommen oder Beschädigung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.
- 14) Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SWZ entfernt, so ist die SWZ unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.
- 15) Beim Anschluss wird nur elektrisch nichtleitendes Material eingesetzt. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sie von einem bestätigten Elektrofachmann vor Beginn der Arbeiten am Rohrnetz die gegebenenfalls bestehenden Erdungsleitungsanschlüsse (einschl. Blitzschutz) von diesem entfernen und durch andere Maßnahmen ersetzen lassen.
- 16) Gemäß § 126 Bundesbaugesetz hat der Eigentümer das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Wasseranlagen auf seinem Grundstück zu dulden.